



Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen

(Nachtrag zum Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Bürchen)

Eingesehen

- das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
- das kantonale Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das kantonale Baugesetz vom 8. Februar 1996 sowie die dazugehörige Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;
- das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Bürchen vom 19. Oktober 2005

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf sämtliche bestehenden und neuen Zweitwohnungen auf dem gesamten Gemeindegebiet von Bürchen.

Art. 2 Zweck

Mit dem vorliegenden Reglement soll eine intensivere Nutzung der Zweitwohnungen und eine bessere Auslastung sowie Aufrechterhaltung der Qualität der bestehenden Gemeinde- und Tourismusinfrastrukturen erreicht werden.

Art. 3 Erstwohnung

Als Erstwohnungen im Sinne des vorliegenden Reglements gelten diejenigen Wohnungen, die dauerhaft von Personen mit festem Wohnsitz im Sinn von Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bewohnt sind, bzw. diesen nach den Ausführungsbestimmungen der Zweitwohnungsinitiative gleichgestellt sind.

Art. 4 Zweitwohnung und vermietete Zweitwohnung

Als Zweitwohnungen gelten sämtliche Wohnungen, die nicht als Erstwohnungen genutzt werden. Der Begriff «Wohnung» richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen der Zweitwohnungsinitiative.

Art. 5 Abgabe

¹ Die Abgabe beträgt 1.2% des Katasterwertes pro Wohnung per 31. Dezember des Vorjahres, maximal Fr. 1'250.00 (maximal pro Wohnung). Die Abgabe reduziert sich durch die vom Eigentümer und seinen Gästen bezahlte Kurtaxe (Kurtaxenbeiträge sind voll abziehbar).

² Die Abgabe ist jährlich geschuldet.

³ Die Festlegung und das Inkasso der Abgabe liegen in der Verantwortung der Gemeinde und erfolgen im ersten Quartal des laufenden Jahres für das Vorjahr auf der Grundlage des Katasterwertes.



Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen

⁴ Zur Festlegung des abziehbaren Teils bezieht die Gemeinde vom Tourismusbüro jeweils per 31. Januar die Kurtaxenabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres.

⁵ Für die Beiträge, die der Gemeinde bezahlt werden, wird ein Verzeichnis geführt. Diese Beträge werden in einem separaten Konto gebucht.

⁶ Der Gemeinderat informiert jährlich über die Verwendung der Gelder. Jedem Zweitwohneigentümer steht betreffend die Verwendung der Gelder ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

Art. 6 Erstwohnungsinventar

¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register der Erstwohnungen und der betreffenden Parzellen, mit Angabe des Eigentümers und des Wohnungsbenützers.

² Die Kontrollen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen der Zweitwohnungsinitiative.

Art. 7 Befristung

Das vorliegende Reglement wird auf eine Dauer von 12 Jahren, ab Inkrafttreten, befristet.

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Homologation durch den Staatsrat per xxxxxx in Kraft.

So beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats von Bürchen vom (Datum der Gemeinderatssitzung).

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom XXXX. Genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Bürchen vom (Datum der Urversammlung). Homologiert vom Staatsrat am (Datum des Homologationsbeschlusses).

Gemeinde Bürchen

Der Präsident:
sig.

Der Schreiber:
sig.